



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 29 vom 14.11.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt

- Übungen der Bundeswehr;
Bekanntmachung vom 10.11.2025, Nr. 31 – 0831 **315**

Stadt Abensberg

- Beschluss der Einbeziehungssatzung „Baiern“ **316**

Stadt Kelheim

- Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß
Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz **317**
- Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß
Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz **319**

Markt Painten

- Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen
für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 11. November 2025 **320**



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 10.11.2025, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

01. bis 18. Dezember 2025

im westlichen Landkreis Kelheim zwischen Riedenburg und Mainburg Übungen, auch in der Nacht durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 10.11.2025
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Stadt Abensberg**

**Beschluss der Einbeziehungssatzung
„Baiern“**

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 03. November 2025 die Einbeziehungssatzung mit Begründung für den Ortsteil „Baiern“ als Satzung beschlossen. Die Einbeziehungssatzung wurde im Verfahren gem. § 34 Abs. 4 und Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Einbeziehungssatzung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung liegt mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Diese Bekanntmachung und die Einbeziehungssatzung mit der Begründung können auch auf der gemeindlichen Homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Abensberg unter Darlegung des die Verletzung, den Mangel oder den Fehler begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Abensberg, den 06.11.2025
STADT ABENSBERG

Dr. Bernhard Resch
1. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Stadt Kelheim hat mit Bescheid vom 11.11.2025 (Az. 5.1-ro.) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Stadt Kelheim erlässt hiermit ein

Allgemeines Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2

auf dem Gelände des Alten Kanalhafens des Ludwig-Donau-Main-Kanal samt Umgriff in Kelheim (siehe beiliegenden Lageplan) während der Zeit vom 31.12.2025, 00.00 Uhr bis 01.01.2026, 24.00 Uhr.

2. Wer gegen dieses Abbrennverbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße wird hiermit angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, 2. OG, Zimmer 19 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag: 14 Uhr bis 16 Uhr) eingesehen werden.

Stadt Kelheim

gezeichnet Unterschrift

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Stadt Kelheim hat mit Bescheid vom 11.11.2025 (Az. 5.1-ro.) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Stadt Kelheim erlässt hiermit ein

Allgemeines Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2

auf dem Gelände der Befreiungshalle und des Verwaltungsgebäudes samt dem dazugehörigen Geländeumfang während der Zeit vom 31.12.2025, 00.00 Uhr bis 01.01.2026, 24.00 Uhr.

2. Wer gegen dieses Abbrennverbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße wird hiermit angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, 2. OG, Zimmer 19 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag: 14 Uhr bis 16 Uhr) eingesehen werden.

Stadt Kelheim

gezeichnet Unterschrift

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 11. November 2025

Der Markt Painten erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Painten. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen über die Anzahl von notwendigen Stellplätzen und Garagen, die von den Regelungen dieser Satzung nach unten hin abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung der Stellplätze

(1) Die nach § 2 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 11.11.2025 in Kraft in Kraft.

Painten, 11. November 2025
Markt Painten

Raßhofer
Erster Bürgermeister